Vereinsstatuten von #hyperlinks

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen #hyperlinks – Verein zur Förderung von Liebe und Gerechtigkeit für junge Menschen.

Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und darüber hinaus.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Verbreitung von demokratischem, freiem und solidarischem Denken unter jungen Menschen in Österreich. Das Ziel sind Wahrung und Erweiterung der individuellen Freiheit und der Demokratie.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- gemeinsame Versammlungen, Tagungen, Vorträge, gesellige Zusammenkünfte und sonstige Veranstaltungen
- regelmäßige Planungssitzungen (on- wie offline)
- Einrichtung einer Website und sonstiger elektronischer Medien.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden

- Erträge aus Vereinsveranstaltungen
- Subventionen und F\u00f6rderungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie müssen unter 25 Jahre alt sein. Wird das Alter 25 überschritten, wird dem entsprechenden Vereinsmitglied eine Fördermitgliedschaft angeboten.

Fördermitglieder sind passive Mitglieder und unterliegen keiner Alterbeschränkung.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die unter 25 Jahre alt sind. Sind sie älter, so können sie als Fördermitglieder aufgenommen werden.

Ordentlichen Mitgliedern wird zu Ende des 25. Lebensjahres eine Fördermitgliedschaft angeboten. Falls sie diese annehmen, wird ihre Mitgliedschaft beim Vollenden des 25. Lebensjahres in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt, andernfalls erlischt sie.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der JuVo. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer*innen, im Fall eines bereits bestellten JuVo durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des JuVo durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss und bei ordentlichen Mitgliedern bei Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern keine Umwandlung in eine Fördermitgliedschaft gewünscht wird.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem JuVo in Textform mitgeteilt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom JuVo wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Eine grobe Verletzung der Mitgliedspflichten ist unter anderem dann gegeben, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessen Nachfrist länger als 6 Monate im Rückstand ist.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann wegen unehrenhaften Verhaltens von der Generalversammlung auf Antrag des JuVo beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen zu.

Mindestens die Anzahl der Quadratwurzel der Anzahl an Mitgliedern können vom JuVo die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom JuVo über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens die Anzahl der Quadratwurzel der Anzahl an Mitgliedern dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der JuVo den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Die Mitglieder sind vom JuVo über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben

3

die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen Mitglieder und die Fördermitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der JuVo (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des JuVos, der ordentlichen Generalversammlung, schriftlichen Antrag von mindestens der Anzahl der Quadratwurzel der Anzahl an Mitgliedern, Verlangen der Rechnungsprüfer*innen, Beschluss eines*einer Rechnungsprüfers*in, Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators/einer Kuratorin binnen vier Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den JuVo, durch eine*n Rechnungsprüfer*in oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator/einer Kuratorin.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim JuVo per E-Mail einzureichen.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt, sofern sie mit ihren Mitgliedsbeiträgen nicht im Rückstand sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führen die anwesenden Mitglieder des JuVo.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des JuVos und der Rechnungsprüfer*innen;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein;
- Entlastung des JuVos;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand von #hyperlinks (JuVo)

Der Vorstand von #hyperlinks wird in diesen Statuten als "JuVo" bezeichnet.

Der JuVo besteht aus vier gleichberechtigten Vorständen die zusammen auch die Aufgaben der Kassierenden und Schriftführenden übernehmen und im gegenseitigen Einvernehmen den Verein nach außen vertreten. Zusätzlich kann, auf der Generalversammlung, für jedes Mitglied des JuVos

ein*e Stellvertreter*in bestimmt werden.

Der JuVo wird von der Generalversammlung gewählt. Der JuVo hat bei Ausscheiden eines dort gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Die nächstfolgende Generalversammlung hat – sofern keine Neuwahlen des JuVo anstehen – das Recht über den weiteren Verbleid des kooptierten Mitglieds zu bestimmen.

Fällt der JuVo überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede*r Rechnungsprüfer*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines JuVos einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators/einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsperiode des JuVos beträgt bis zu zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im JuVo ist persönlich auszuüben.

Der JuVo wird von einem seiner Mitglieder, oder, wenn alle verhindert sind, von einem der stellvertretenden Mitglied des JuVo, schriftlich oder mündlich einberufen.

Der JuVo ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel von ihnen anwesend oder vertreten sind.

Der JuVo fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Den Vorsitz führt eines der Mitglieder des JuVo oder bei Verhinderung ein stellvertretendes Mitglied.

Die Stellvertreterung eines JuVo-Mitgliedes hat dann alle Rechten und Pflichten des JuVo-Mitgliedes, wenn dieses nicht anwesend sein kann. Das jeweilige JuVo-Mitglied hat die jeweilige Stellvertretung in einem solchen Fall über das eigene Fernbleiben zu informieren.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines JuVo-Mitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten JuVo oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen JuVo bzw. JuVo-Mitglieds in Kraft.

Die JuVo-Mitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den JuVo, im Falle des Rücktritts des gesamten JuVos an die Generalversammlung zu richten.

§ 12 Der Aufgaben des JuVo

Dem JuVo obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Statuten;
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner JuVo-Mitglieder

Die JuVo-Mitglieder führen den Verein gleichberechtigt und unterstützen sich dabei gegenseitig.

Die JuVo-Mitglieder vertreten den Verein nach außen. Je zwei JuVo-Mitglieder sind zusammen im Namen des Vereins zeichnungs- und bevollmächtigungsberechtigt. Ist ein JuVo-Mitglied auch Mitglied einer anderen Vertragspartei, darf es solche Rechtsgeschäfte nicht selbst abzeichnen.

Bei Gefahr im Verzug sind alle Mitglieder des JuVo berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den

Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des JuVo fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Vorsitz des JuVo wird im Rotationsprinzip nach 8 Monaten zwischen den JuVo-Mitgliedern gewechselt.

Die JuVo-Mitglieder sind für die Protokollführung und für die ordentliche Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle der betreffenden JuVo-Mitglieder ihre jeweilige Stellvertretung.

§ 14 Rechnungsprüfer*in

Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von bis zu 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfer*innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der JuVo hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben dem JuVo über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für das Erlöschen einer Vorstandsfunktion für die Rechnungsprüfer*innen sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem JuVo ein Mitglied als Schiedsrichter*in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den JuVo binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den JuVo innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter*innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum*zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von 90% der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens 20% der Mitglieder beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Person zu berufen, welche die Abwicklung vollzieht und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.